

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über die Festsetzung der Beiträge für Hilfeleistungen nach dem Stmk. Behindertengesetz (Beitragsverordnung-StBHG – BeitrVO-StBHG)

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Steiermärkischen Behindertengesetzes, LGBl. Nr. 26/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 81/2010, wird verordnet:

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) Diese Verordnung regelt in einer Anlage gestaffelt nach dem Gesamteinkommen die Höhe der Beiträge, die Menschen mit Behinderung zu den Kosten der Hilfeleistungen gemäß § 8 Abs. 1 lit. a und b und §§ 16, 18 und 19 Stmk. BHG.

(2) Die Anlage wird durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Die Einsicht kann während der Amtsstunden vorgenommen werden

1. beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, bei der für Angelegenheiten der Behindertenhilfe zuständigen Dienststelle;
2. bei den Bezirksverwaltungsbehörden/Magistrat Graz.

§ 2 Beitragsgrundlage

(1) Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Gesamteinkommen gemäß § 11 Stmk. BHG.

(2) Der Grundbetrag der Familienbeihilfe mit Kinderabsetzbetrag ist als Bestandteil des Gesamteinkommens mit dem in Tabelle 1 der Anlage festgelegten Wert anzusehen.

(3) Jede Änderung des maßgeblichen zugrundeliegenden Sachverhaltes ist der Behörde bekannt zu geben. Eine Neuberechnung des Beitrages ist von Amts wegen vorzunehmen. Änderungen des Gesamteinkommens sind erst anzuzeigen, wenn sie mehr als €20,00 im Monat betragen. Die Höhe des Beitrages im geänderten Ausmaß gilt ab dem Monat, der auf die für die Neubemessung maßgebende Änderung folgt.

§ 3 Beitragspflichtige Hilfeleistungen

(1) Ein Beitrag ist zu entrichten für die Inanspruchnahme folgender teilstationärer Hilfeleistungen (Tabelle 2 der Anlage):

1. LEVO II A – Beschäftigung in Tageswerkstätten produktiv/kreativ;
2. LEVO II B – Beschäftigung in Tageseinrichtungen mit Tagesstruktur;
3. LEVO II C – Berufliche Eingliederung Arbeitstraining;
4. LEVO II D – Berufliche Eingliederung in Werkstätten;
5. LEVO V A – Beschäftigung in Einrichtungen für psychisch beeinträchtigte Menschen;
6. LEVO V B – Berufliche Eingliederung für psychisch beeinträchtigte Personen – Diagnostik;
7. LEVO V C – Berufliche Eingliederung für psychisch beeinträchtigte Personen – arbeitsrelevante Kompetenzförderung.

(2) Ein Beitrag ist zu entrichten für die Inanspruchnahme folgender vollstationärer Hilfeleistungen (Tabelle 3 der Anlage):

1. LEVO I A – Vollzeitbetreutes Wohnen für Menschen mit Behinderung;
2. LEVO I B – Trainingswohnung für Menschen mit Behinderung;
3. LEVO I C – Teilzeitbetreutes Wohnen;

4. LEVO IV A – Vollzeitbetreutes Wohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen;
5. LEVO IV B – Teilzeitbetreutes Wohnen für psychisch beeinträchtigte Menschen;
6. LEVO IV C – Betreute Wohngemeinschaft für psychisch beeinträchtigte Menschen – Einzeleinrichtung;
7. LEVO IV D – Betreute Wohngemeinschaft für psychisch beeinträchtigte Menschen – Verbund.

(3) Ein Beitrag ist zu leisten für die Unterbringung in einem Pflegeheim gemäß § 19 Stmk. BHG (Tabelle 4 der Anlage).

(4) Ein Beitrag ist zu entrichten für die Inanspruchnahme für teil- oder vollstationäre Hilfeleistungen, die ein Träger aufgrund eines Sonderkonzeptes gemäß § 43 Abs. 2a Stmk. BHG, eines Pilotprojektes gemäß § 43 Abs. 3 Stmk. BHG oder im Rahmen von § 47 Abs. 2 Stmk. BHG erbringt (Tabelle 5 der Anlage).

§ 4

Beitragsklassen

Die Beiträge für teilstationäre Hilfeleistungen sind untergliedert in

Klasse I: Beiträge für Menschen mit Behinderung, die alleine leben,

Klasse II: Beiträge für Menschen mit Behinderung, die in Haushaltsgemeinschaft leben und

Klasse III: Beiträge für mitunterstützte Menschen mit Behinderung.

§ 5

Beiträge bei Kombinationen von Hilfeleistungsarten

(1) Wird neben einer vollstationären Hilfeleistung gemäß Anlage 1 I A oder I B oder I C LEVO-StBHG eine teilstationäre Hilfeleistung gemäß Anlage 1 II A oder II B oder II C oder II D LEVO-StBHG in Anspruch genommen, so ist nur der Beitrag für die vollstationäre Hilfeleistung zu entrichten.

(2) Wird gleichzeitig eine vollstationäre Hilfeleistung gemäß LEVO-StBHG IV A oder IV B oder IV C oder IV D und eine teilstationäre Hilfeleistung gemäß LEVO-StBHG V A oder V B oder V C in Anspruch genommen, so ist der in Tabelle 6 der Anlage festgesetzte Beitrag zu leisten.

(3) Wird gleichzeitig eine vollstationäre und eine teilstationäre Hilfeleistung gemäß § 3 Abs. 4 in Anspruch genommen, ist nur für die vollstationäre Hilfeleistung ein Beitrag zu entrichten.

§ 6

Beitragszahlungen

(1) In den Tabellen 2 bis 6 der Anlage sind für jede einem Beitrag unterliegende Hilfeleistung der Monatsbeitrag sowie der Tagesbeitrag ausgewiesen.

(2) Der für die entsprechende Hilfeleistung relevante Tagesbeitrag ist nur bei tageweiser Inanspruchnahme der Hilfeleistung heranzuziehen. Ansonsten ist der für die entsprechende Hilfeleistung vorgesehene Monatsbeitrag für die Vorschreibung der Beitragszahlung maßgeblich.

§ 7

Amtswegige Umwandlung von Kostenrückersätzen in Beiträgen

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens vorliegender Verordnung bestehenden rechtskräftigen Kostenrückersatzpflichten sind von der Behörde von Amts wegen bescheidmäßig in Beiträge gemäß § 39 Stmk. BHG umzuwandeln.

(2) Bis zur Festsetzung der Beiträge sind die Kostenrückersätze weiter zu leisten. Die geleisteten Kostenrückersätze sind bei der Festsetzung der zu leistenden Beiträge gegenzurechnen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves